

Satzung Förderverein TV Neuler e.V.

(mit Änderungen lt. GV-Beschluss v. 27.01.2023)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein TV Neuler eV**. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ellwangen wurde am 10.10.2005 unter der VR-Nummer 492 vollzogen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung des Hauptvereins Turnverein Neuler 1921 eV.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Sport dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
5. Die Vorstände sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Hauptversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass für diese Tätigkeiten angemessene Vergütungen bezahlt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet wird. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt ist für alle Mitglieder zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Ausschusses mit 2/3 Mehrheit, wenn das Mitglied dem Ziel und Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie überwacht die Tätigkeit von Ausschuss und Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit des Ausschusses oder des Vorstands fallen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen abgeben.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen vor allem folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
 2. Entlastung des Ausschusses und des Vorstandes.
 3. Änderung der Satzung
 4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 5. Wahl des Ausschusses und des Vorstandes
 6. Beratung über Anträge
 7. Auflösung des Vereins
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb des 1. Halbjahres des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Ausschuss verlangt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
7. Der 1. Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuler oder per schriftlicher Benachrichtigung der Mitglieder (z.B. Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
8. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende.
9. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen sind offen, Wahlen finden auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen gewählt.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer/in unterzeichnet ist.

§ 9 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 1. dem 1. und 2. Vorsitzenden
 2. dem/r Schatzmeister/in
 3. dem/r Schriftführer/in
 4. 2 weiteren Mitgliedern
2. Der Ausschuss berät den Vorstand über die Grundsätze der Vereinsarbeit und sorgt durch persönlichen Einsatz für die Vertiefung und Wachhaltung von Vereinsziel und Vereinszweck. Er hat außer den ihm nach der Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten die Aufgabe, den Vorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte zu beraten, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die vom Vorstand vorgelegt werden, sowie solche Vereinsangelegenheiten zur Diskussion zu stellen, die nicht laufende Angelegenheiten sind.
3. Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der 1. Vorsitzende muss den Ausschuss einberufen, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.
5. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Den Ausschuss wählt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/r Schriftführer/in
4. dem/r Schatzmeister/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden, jeweils zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.

§ 11 Amtsdauer des Ausschusses und Vorstandes

Der Ausschuss und der Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung wird jährlich von 2 von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählenden Kassen- und Rechnungsprüfern vorgenommen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
2. Außerordentliche Kassenprüfungen können nach Rücksprache mit dem Vorstand von den Kassen- und Rechnungsprüfern vorgenommen werden.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung einen detaillierten Kassenbericht vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich dem Turnverein Neuler 1921 eV zu überweisen.